

Richtlinie Praktikum und Projektseminar für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

verabschiedet am 05.04.2017 durch die Fachkommission Psychologie
an der Technischen Universität Dresden

Diese Richtlinie ergänzt die Studienordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 22.8.2015 in der jeweils aktuellsten Fassung. Sie bezieht sich auf das Modul KPP 5, „Praktikum und Projektseminar“.

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum ist eine betreute Praxiszeit i.S.v. § 5 der Studienordnung. Ziel des Praktikums ist die Anwendung und Erweiterung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines betreuenden Psychologen. Den Studierenden soll im Praktikum ermöglicht werden, sich in der klinisch-psychologischen Forschung und Praxis zu orientieren, Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie künftige berufliche Anwendungs- und Forschungs-Praxis und wissenschaftliche Grundlagen der Tätigkeit aufeinander zu beziehen.

§ 2 Dauer und Eingliederung der betreuten Praxiszeiten in das Studium

Im Rahmen des Moduls KPP 5 „Praktikum und Projektseminar“ sind zwei Praktika im Umfang von je mindestens 6 Wochen bzw. 210 Arbeitsstunden zu absolvieren. Davon muss eines ein Forschungspraktikum sein. Die Praktika können zu jedem Zeitpunkt während des Masterstudiums aufgenommen werden. In Absprache mit der Praktikumseinrichtung kann das Praktikum auch studienbegleitend erfolgen, wobei ein zusammenhängender Arbeitsrhythmus zu gewährleisten ist.

§ 3 Die Praktikumseinrichtungen

Die Studierenden bewerben sich direkt bei geeigneten Einrichtungen. Zur Unterstützung bei der Suche geeigneter Praktikumsstellen können beispielweise Berufsberatungen der Arbeitsagenturen oder Berufsverbände wie der BDP e.V. angefragt werden. Das Prüfungsamt vermittelt keine Praktikumsstellen. Für Forschungspraktika am Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der TU Dresden stehen die Mitarbeiter und Arbeitsgruppen des Instituts als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3.1 Anforderungen an die Praktikumseinrichtungen

Die Praktikumseinrichtung muss den Studierenden in der betreuten Praxiszeit ermöglichen, ein klinisch-psychologisch relevantes Tätigkeits- bzw. Forschungsfeld kennenzulernen. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeits- bzw. Forschungsfeld von Psychologen in Qualität und Breite angemessen sein.

Zulässige Praxiseinrichtungen sind insbesondere:

- psychiatrische und psychosomatische Kliniken
- psychotherapeutische Praxen, Ambulanzen und Beratungsstellen
- Unternehmen, Vereine/Verbände und sonstige Organisationen, die klinisch-psychologisch arbeiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit kann auch bei Kindern und Jugendlichen oder älteren Personen liegen.

Klinisch-psychologische Forschungseinrichtungen sind insbesondere psychologische Institute, aber auch Praxiseinrichtungen, in denen empirische Daten zu Forschungszwecken erhoben und ausgewertet werden und eine fachlich adäquate Betreuung sichergestellt ist.

Praktikumseinrichtungen müssen in der Lage sein, die Anleitung des Studierenden durch einen Master- oder Diplom-Psychologen zu gewährleisten.

Es ist möglich, das Praktikum an Einrichtungen der TU Dresden abzuleisten. Dazu sind geeignete Forschungs- oder Anwendungsprojekte auszuwählen, die klinisch-psychologische Themenfelder bearbeiten.

Studierende, die darüber im Zweifel sind, ob eine vorgesehene betreute Praxiszeit den Anforderungen der Studienordnung an betreute Praxiszeiten entspricht, können sich vor Antritt der betreuten Praxiszeit von dem Modulverantwortlichen des Moduls KPP 5 beraten lassen.

§ 3.2 Arbeitszeiten

Der Studierende ist im Praktikum voll der Arbeitsordnung des Betriebes unterstellt. Ausfallende Arbeitszeit durch Krankheit, Urlaub oder andere Ursachen kann nur in besonders begründeten Fällen nach § 10 auf das Praktikum angerechnet werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Studierende die Praktikumsrichtung um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um die Praktikumszeit vollständig ableisten zu können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Prüfungsausschusses KPP über den Modulverantwortlichen des Moduls KPP 5, wobei die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich ist.

Die Teilnahme an Bereitschafts-, Wochenend- und Nachtdiensten soll den Studierenden ermöglicht werden, jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Bei der Teilnahme an Bereitschafts-, Nacht- oder Wochenenddiensten wird die Anleitung des Studierenden durch den jeweils diensthabenden Psychologen übernommen. Nach der Absolvierung solcher Dienste ist ein Freizeitgleich zu gewähren.

§ 4 Rechtliche Regelungen, Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz

Die betreute Praxiszeit wird rechtsverbindlich durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem Studierenden geregelt. Im Ausbildungsvertrag sind die Rechte und Pflichten des Studierenden und der Praxiseinrichtung sowie Art und Dauer der betreuten Praxiszeit festgelegt.

Der/die Studierende ist während der betreuten Praktikumszeit kraft Gesetz durch die Unfallversicherung der Ausbildungsstätte (d.h. der Praktikumsrichtung) gegen Unfall versichert. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Studierende in betreuter Praxiszeit während der Praktikantentätigkeit erleiden und haftet nicht für Schäden Dritter, die durch Studierende in der betreuten Praxiszeit verursacht werden.

Für Studierende in der betreuten Praxiszeit gelten ferner die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 SGB V. Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht nicht (Auskunft erteilt die zuständige Krankenkasse).

§ 5 Vergütung

Während der betreuten Praxiszeit besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung. Soll dennoch eine Vergütung gezahlt werden, liegt deren Höhe im Ermessen der Praktikumsrichtung und wird im Ausbildungsvertrag festgelegt.

§ 6 Verhalten der Studierenden in betreuter Praxiszeit

Studierende in betreuter Praxiszeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Verhalten den gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutzbestimmungen) und den ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. entspricht. Diese Inhalte werden auch im Projektseminar (s. §9) vermittelt.

§ 7 Anrechnung von Praxisleistungen

Praxisleistungen, die den Anforderungen der Modulbeschreibung und der vorliegenden Richtlinie entsprechen, können – auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind – in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Praktikumszeit angerechnet werden. Betreute Praxiszeiten, die im Rahmen eines Bachelorstudiums geleistet wurden, sind nicht anrechnungsfähig. Über die

Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses KPP auf schriftlichen Antrag. Der formlose Antrag ist bei dem Modulverantwortlichen des Moduls KPP 5 einzureichen.

§ 8 Betreute Praxiszeiten im Ausland

Betreute Praxiszeiten im Ausland sind zeitlich und inhaltlich betreuten Praxiszeiten im Inland gleichgestellt. Es wird empfohlen, vor Beginn eines Auslandspraktikums eine Stellungnahme des Modulverantwortlichen zur Wahl der Praktikumeinrichtung einzuholen. §§ 9f dieser Richtlinie bleiben im Fall von Auslandspraktika unberührt.

§ 9 Projektseminar und Bericht über die betreute Praxiszeiten

Für Studierende im Forschungspraktikum wird ein Projektseminar angeboten, in dem ethische, datenschutztechnische und methodisch-studienplanerische Wissensbestände für das Forschungspraktikum erarbeitet und projektspezifische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden. Prüfungsleistung im Modul KPP 5 sind zwei unbenotete Berichte über die betreuten Praxiszeiten. Hinweise zum Aufbau des Berichts können Anlage 2 entnommen werden.

§ 10 Nachweis und Anerkennung der betreuten Praxiszeit

Die Praxiseinrichtungen sind verpflichtet, den Studierenden eine Bescheinigung über die betreute Praxiszeit auszustellen. Diese enthält Informationen über die Dauer (in Arbeitsstunden) und den Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeit sowie über die Qualifikation und Position des Betreuers. Eine Leistungsbeurteilung ist nicht erforderlich. Eine mögliche Vorlage für eine Praktikumsbescheinigung kann Anlage 1 entnommen werden. Die Bescheinigung ist bei dem Modulverantwortlichen des Moduls KPP 5 einzureichen, der die Praxistätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Ausbildungsziele überprüft.

§ 11 Fragen zum Praktikum

Studierende sind für die Organisation ihrer betreuten Praxiszeiten grundsätzlich selbst verantwortlich. Fragen im Zusammenhang mit der betreuten Praxiszeit können an den Modulverantwortlichen des Moduls KPP 5 gerichtet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom xxx in Kraft. Sie wird auf der Internetseite des Instituts für Klinische Psychologie und Psychotherapie veröffentlicht.

Anlage 1
Praktikumsbescheinigung

Praktikumsbescheinigung

zur Vorlage bei der

Technischen Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Psychologie
Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Frau/Herr

geboren am in

hat vom bis ein-wöchiges Praktikum

in unserer Einrichtung

.....

.....
(Name der Praktikumeinrichtung)

.....

.....
(Anschrift, Telefonnummer)

unter der Betreuung von Frau/Herrn

.....absolviert.
(Name, Position und Qualifikation)

Dies entspricht Arbeitsstunden.

Die Praktikantin/der Praktikant hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift des/der Betreuers/-in

Anlage 2

Hinweise zur Anfertigung eines Berichts über die Praktikumszeit

Der Bericht dient der Nachbereitung der betreuten Praxiszeit und ist (zusammen mit der Praktikumsbescheinigung) beim Modulverantwortlichen (Prof. Dr. Jürgen Hoyer) einzureichen. In dem Bericht sollen die Praxiserfahrungen und die künftige eigene Berufsrolle kritisch reflektiert und der Bezug zum wissenschaftlichen Hintergrund hergestellt werden. Angezielt ist auch ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der im Bachelor- und Masterstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dazu kann auch der Erfahrungsaustausch zwischen den Studierenden mit ihren unterschiedlichen Praxiserfahrungen genutzt werden. Der Bericht muss eine Eigenständigkeitserklärung enthalten (s. Anlage 3).

Folgende Hinweise sind als Anregungen zur Reflexion des Praktikums zu verstehen, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Art des Praktikums sind einige Punkte relevanter als andere; es wird jedoch erwartet, dass in dem Bericht auf alle drei Punkte substantiell Bezug genommen wird. Ein Umfang von 3 Seiten (1,5 zeilig) sollte nicht unterschritten und ein Umfang von 4 Seiten nicht überschritten werden.

1. Beschreibung der Organisation und der Abteilung / des Teams

- organisatorische Struktur der Praktikumeinrichtung
- Ausstattung des Praktikumsplatzes, Arbeitsbedingungen, Vergütung
- Erwartungen an den Praktikanten/die Praktikantin; Art und Qualität der Betreuung; Grad der erwarteten Selbständigkeit bei der auszuführenden Tätigkeit
- Kooperation mit anderen Berufsgruppen

2. Darstellung des Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes

- Beschreibung der wichtigsten Aufgaben, grobe Abschätzung der Anteile an der Praktikums­tätigkeit
- Bezug zu den Grundlagenfächern der klinischen Psychologie und Psychotherapie bzw. zu einzelnen Modulen des Masterstudiums
- Anteile von Forschung, Diagnostik/Evaluation, Intervention (Beratung, Training, Psychotherapie),
- Anteile von teilnehmender Beobachtung/Hospitation versus (angeleiteter) selbständiger Tätigkeit

3. Reflexion / Bewertung

- persönliche Motivation und Beziehung zur Praktikumsstelle und zum Tätigkeitsfeld
- eigene Erwartungen an das Praktikum und deren Umsetzung
- Erwerb von Wissen und fachlichen Kompetenzen
- Lernerfahrungen im Umgang mit Vorgesetzten und Kollegen sowie den Kunden, Patienten bzw. Probanden der Praktikumsstelle
- Anregungen für die eigene persönliche Entwicklung oder spätere Berufswahl
- Voraussetzungen, die für das Praktikum hilfreich gewesen wären, aber im Studium nur begrenzt vermittelt wurden
- Kritik und Verbesserungsvorschläge zum Verlauf des Praktikums

Anlage 3
Eidesstattliche Erklärung zur Selbstständigkeit

Auf der letzten Seite des Berichts muss folgende Erklärung stehen:

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, [Vorname, Name], dass ich den vorliegenden Praktikumsbericht selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle angeführten Zitate habe ich kenntlich gemacht.

[Ort, Datum, Unterschrift]